



# Landkreistag Sachsen-Anhalt

---

## Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

62. Sitzung am 9. Mai 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

### TOP 10      Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

---

#### **Beratungsgrundlage:**

Rundschreiben Nr. 139/2017 vom 8. März 2017  
Rundschreiben Nr. 143/2017 vom 8. März 2017  
Rundschreiben Nr. 199/2017 vom 6. April 2017  
Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 22. März 2017  
Landtagsdrucksache 7/1183 vom 29. März 2017

#### **Bisherige Beratung:**

|                          |              |                |         |
|--------------------------|--------------|----------------|---------|
| Fachausschuss „Soziales“ | 53. Sitzung  | 01.11.2016     | TOP 10f |
| Landräte-Seminar         | 86. Sitzung  | 17./18.11.2016 | TOP 6   |
| Präsidium                | 184. Sitzung | 05.12.2016     | TOP 8   |
| Fachausschuss „Finanzen“ | 61. Sitzung  | 31.01.2017     | TOP 10  |
| Fachausschuss „Soziales“ | 54. Sitzung  | 14.02.2017     | TOP 7   |
| Präsidium                | 185. Sitzung | 06.03.2017     | TOP 7   |
| Landräte-Seminar         | 87. Sitzung  | 16./17.03.2017 | TOP 2   |

#### **Weitere Beratung:**

|                          |              |            |
|--------------------------|--------------|------------|
| Fachausschuss „Soziales“ | 55. Sitzung  | 16.05.2017 |
| Präsidium                | 186. Sitzung | 29.05.2017 |

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachausschuss erwartet im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 erhebliche Mehraufwendungen bei den Zweckausgaben und den Verwaltungskosten. Da es sich beim Unterhaltsvorschuss für die Landkreise um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, sind die entstehenden Mehraufwendungen vollständig vom Land auszugleichen. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht und daher vom Fachausschuss in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

#### **Sachverhalt:**

Am 23. Januar 2017 hat sich eine aus Bundesministern und Ministerpräsidenten bestehende Arbeitsgruppe auf Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) verständigt. Auf der Grundlage dieser Verabredung hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 einen Änderungsantrag zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaat-

lichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen, womit die Reform des UVG als Artikel 23 und Artikel 25 Abs. 2 Bestandteil des vorgenannten Gesetzgebungsverfahrens wird.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich den Beschlussvorschlag des Bundesrates zur Novelle des UVG begrüßt. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Novellierungsvorschlag auch im Bundestag eine Mehrheit finden wird und deshalb zum 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Aus kommunaler Sicht bestehen gegen den Gesetzentwurf erhebliche Bedenken in finanzieller Hinsicht. Es ist absehbar, dass die Landkreise und kreisfreien Städte deutliche Kostensteigerungen bei den Zweckausgaben zu erwarten haben und auch die verwaltungsmäßigen Aufwendungen erheblich steigen werden.

Zur Finanzierung des erweiterten Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss sieht § 8 UVG neu vor, dass die Geldleistungen ab dem 1. Juli 2017 zu 40 % vom Bund getragen werden. Bisher trägt der Bund die Geldleistungen zu einem Drittel. Zugleich sind jedoch die nach § 7 UVG eingezogenen Beträge zukünftig auch zu 40 % an den Bund abzuführen (bisher nur zu einem Drittel).

§ 8 UVG regelt überdies wie bisher, dass die Geldleistungen im Übrigen von den Ländern getragen werden, wobei es aber der Befugnis der Länder obliegt, diese rechtlichen Geldleistungen angemessen auf Länder und Gemeinden aufzuteilen.

Die Landesregierung hatte uns mit Schreiben vom 7. März 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme zugeleitet. In unserem Antwortschreiben vom 22. März 2017 (**Anlage**) haben wir wegen der dargestellten Prognoseunsicherheiten und Risiken im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz die Notwendigkeit einer „harten“ Revisionsklausel bekräftigt. Nur so könnten im Nachgang die beabsichtigten Neuregelungen korrigiert werden.

Der von der Landesregierung am 28. März 2017 beschlossene Gesetzentwurf (Drs. 7/1183 vom 29. März 2017) ist am 5. April 2017 in den Landtag mit der Bitte um Beschlussfassung eingebracht worden. Gemäß § 25 ist eine Evaluierung und Revision grundsätzlich vorgesehen. Das für Familienförderung zuständige Ministerium soll allerdings erst zum 1. April 2019 über das Ergebnis der Prüfung und Bewertung berichten. Dies erscheint uns gerade auch mit Blick auf den Landeshaushalt 2019/2020 deutlich zu spät.

Nach der von uns durchgeführten Umfrage werden sich die Fallzahlen im Unterhaltsvorschussgesetz um rd. 70 % gegenüber dem Ist-Stand erhöhen. Die damit einhergehenden Mehrkosten sind derzeit nur schwer zu beziffern, auch weil das mögliche Einsparungspotential von den konkreten Einzelfällen abhängt. Von daher bleibt eine Revision des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung die wichtigste Forderung der Kommunalen Spitzenverbände.